

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Gremienstruktur der Stadtwerke Tübingen GmbH -
Vergütung des Aufsichtsrats**
Bezug: 276/2023
Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgenden Beschluss herbeizuführen:

- a) Ab der Konstituierung des neuen obligatorischen Aufsichtsrats der swt beträgt die Aufsichtsratsvergütung 150 Euro/Monat für jedes ordentliche Mitglied, 300 Euro/Monat für den/die Aufsichtsratsvorsitzende_n sowie 200 Euro/Monat für jede_n Stellvertreter_in im Aufsichtsratsvorsitz.
- b) Daneben wird ab diesem Zeitpunkt ein Sitzungsgeld in Höhe von 200 Euro pro teilgenommener Sitzung/Workshop für jedes ordentliche Mitglied und 400 Euro für den/die jeweilige_n Sitzungsleiter_in gezahlt. Die Aufwandsentschädigung erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung zu mindestens drei Viertel der Sitzungszeit teilgenommen haben.
- c) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise nachschüssig durch die Gesellschaft abgerechnet und ausbezahlt. Aufsichtsratsmitglieder, die umsatzsteuerpflichtig sind, erhalten auf gesonderten Antrag die Aufwandsentschädigung zuzüglich Umsatzsteuer; sie haben jede Änderung in den umsatzsteuerlichen Verhältnissen unaufgefordert der Gesellschaft mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Auf den städtischen Haushalt ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Bei der swt werden die Kosten für die Aufsichtsratsvergütung von bisher ca. 7.500 Euro pro Jahr auf künftig ca. 55.000 Euro pro Jahr ansteigen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat am 16.11.2023 der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zugestimmt. Nach dem neu gefassten § 8 über die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wird die swt künftig einen obligatorischen Aufsichtsrat haben. Für diesen gelten nach dem Drittmittelbeteiligungsgesetz einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG). Dies gilt auch für § 113 AktG. Demnach ist die Gesellschafterversammlung für die Entscheidung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort nach seiner Weisung abzustimmen.

2. Sachstand

Die zum Beschluss gestellte Vergütungsregelung reiht sich in eine Reihe von Vorbereitungshandlungen ein, die der Umsetzung der Umstrukturierung der swt-Gremien zur kommenden Wahlperiode des Gemeinderats auf Basis der grundlegenden Beschlüsse des Aufsichts- und des Gemeinderats dienen:

Die swt haben das notwendige vorgeschaltete Statusverfahren durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 31.01.2024 in Gang gesetzt. Die Frist für eventuelle Einsprüche ist am 29.02.2024 abgelaufen, ohne dass erwartungsgemäß Einsprüche beim Landgericht Tübingen eingegangen sind. Damit ist das Statusverfahren erfolgreich beendet. Somit steht fest, dass bei der swt ein sog. obligatorischer Aufsichtsrat zu bilden ist.

Bei der swt wurde bisher ein Sitzungsgeld von 100 Euro pro Sitzung ausbezahlt. Die Regelung dazu befand sich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

Nachdem der Aufsichtsrat der swt zur kommenden Wahlperiode nicht länger fakultativ sein wird, muss die Aufsichtsratsvergütung von der Gesellschafterversammlung in Anlehnung an § 113 Abs. (1) AktG beschlossen werden. Nach § 113 Abs. (1) S. 3 AktG soll die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

Aus Sicht der Geschäftsführung sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die mit dem Amt des Aufsichtsratsmitglieds verbunden sind, derart vielschichtig und erfordern eine permanente Auseinandersetzung mit den Geschäftsfeldern der swt, dass eine monatliche Vergütung angemessen erscheint. Die Aufgaben des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden sind

ungleich höher, sodass hier eine deutlich höhere Vergütung gerechtfertigt und auch marktüblich ist. Anders als bisher wird die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende vom Aufsichtsrat ebenso wie die Stellvertreter_innen gewählt. Die Satzung sieht mindestens 2 Stellvertreter_innen vor.

Die swt haben, auf Basis der Jahresabschlüsse anderer Stadtwerke in der Region und in ganz Baden-Württemberg, die in vergleichbaren Unternehmen gezahlten Vergütungen ermittelt. Dabei zeigt sich, dass bei Unternehmen mit obligatorischem Aufsichtsrat durchweg Vergütungen von mindestens 2.500 Euro bis zu 5.500 Euro pro Jahr und Mitglied gezahlt wurden.

Die Vergütungen bei den börsennotierten großen Energieversorgern in Baden-Württemberg (MVV, EnBW) liegen deutlich höher. Zu beachten ist dabei, dass die Daten im Wesentlichen auf den Abschlüssen 2021 beruhen und die Vergütungen wahrscheinlich heute teilweise höher liegen.

Unter Abwägung des Vorgenannten hält die Geschäftsführung die vorgeschlagene Vergütung für angemessen und verhältnismäßig. Sie liegt der Höhe nach an der unteren Grenze der in vergleichbaren Unternehmen gezahlten Vergütungen. Die für die swt hierdurch entstehenden Kosten betragen ca. 55.000 Euro im Jahr. Bisher haben die Kosten für den fakultativen Aufsichtsrat ca. 7.500 Euro betragen. Für den Aufsichtsrat der TüBus GmbH hat der Aufsichtsrat der swt auf Empfehlung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH bereits mit Beschluss der Gesellschaftsvertragsänderungen eine Vergütungsanpassung von 100 Euro auf 250 Euro Sitzungsgeld ab der nächsten Wahlperiode beschlossen. Der Aufsichtsrat der TüBus GmbH bleibt ein fakultativer Aufsichtsrat.

Bei den o.g. Gesellschaften ist eine Differenzierung der Vergütung in Pauschale und Sitzungsgeld üblich. Dieser Praxis folgt der Vorschlag. Die Auszahlung soll zukünftig gebündelt einmal im Quartal erfolgen (siehe Beschlussantrag lit. c).

Die Regelungen im Beschlussantrag lit. b) zur Teilnahmedauer sowie zur Umsatzsteuer in lit. c) entsprechen vollinhaltlich den heutigen Regelungen in § 10 Abs. (2) S. 2 und Abs. (4) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt.

Der Aufsichtsrat der swt hat die vorgeschlagene Vergütungsregelung für den obligatorischen Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 18.03.2024 vorberaten und dieser zugestimmt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, der vorgeschlagenen Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der swt zuzustimmen und den Oberbürgermeister mit dem o.g. Weisungsbeschluss auszustatten.

4. Lösungsvarianten

Es könnte eine andere Vergütungsregelung beschlossen werden.

